

Verwaltungsgericht Augsburg
Beschluss vom 31.10.2014

T e n o r

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 23.10.2014 gegen den Bescheid des Landratsamts ... vom 13.10.2014 wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des Bescheids angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller, ein türkischer Staatsangehöriger, begehrt im einstweiligen Rechtsschutz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage.

Er wurde am ... 1975 in ... in der Türkei geboren. Der Antragsteller heiratete 1999 eine deutsch-türkische Staatsangehörige. Mit dieser hat er zwei Söhne, die 2000 und 2001 geboren sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Er reiste erstmals 2003 im Rahmen des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt Aufenthaltserlaubnisse. Seit 2008 ist er geschieden. Die Kinder leben zusammen mit der Mutter in der Türkei. In der Zeit vom 15. Juni 2012 bis zum 5. Dezember 2012 verbrachte der Antragsteller seinen Urlaub in der Türkei. Nach einem kurzen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland reiste der Antragsteller am 10. Dezember 2012 erneut in die Türkei, um sich um seine kranke Mutter zu kümmern, die seit Jahren an Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen, starken Depressionen und Panikattacken leidet. Er kehrte am 11. Mai 2013 nach Deutschland zurück. Danach hielt sich der Antragsteller ab einem unbekanntem Zeitpunkt erneut in der Türkei auf und kehrte am 2. Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland zurück.

Seine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung war bis zum 26. April 2014 gültig. Er beantragte am 7. April 2014 deren Verlängerung. Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 äußerte sich der Antragsgegner dahingehend, dass die Aufenthaltserlaubnis bereits im Jahre 2012 nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen sei, weil der Antragsteller durch seine Auslandsaufenthalte die 6-Monatsfrist habe verstreichen lassen.

Am 31. Juli 2014 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten Untätigkeitsklage erheben und beantragte, den Antragsgegner zu verpflichten, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Der Antragsgegner lehnte am 13. Oktober 2014 durch Bescheid die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Daraufhin stellte der Antragsteller die Klage am 23. Oktober 2014 um und begehrt nun die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um fünf Jahre und die Erteilung einer Bescheinigung seines Daueraufenthaltsrechts nach ARB. Hierüber ist noch nicht entschieden (Au 1 K 14.1131). Vorliegend begehrt er hinsichtlich der Ablehnung des Verlängerungsantrags einstweiligen Rechtsschutz.

Er meint, die Aufenthaltserlaubnis sei nicht erloschen, weil § 9 Abs. 1 AuslG 1965 i.V.m. der Standstill-Klausel zur Anwendung komme. Diese Vorschrift beinhalte keine zeitlichen Vorgaben, sondern stelle ausschließlich darauf ab, dass die Ausreise von vorübergehender Natur sei. Die Betreuung der Mutter sei ein vorübergehender Grund. Seine Schwester habe sich wegen ihres erkrankten Säuglings kurzzeitig nicht um die Mutter kümmern können, deshalb habe er in die Türkei reisen müssen. Er habe seinen Wohnsitz in Deutschland nie aufgeben wollen. Er sei aus seiner Wohnung aus persönlichen Gründen ausgezogen, nicht weil er seinen Wohnsitz aufgeben wollte. Ihm stehe auch eine Fiktionsbescheinigung zu gemäß § 21 Abs. 3 AuslG 1965 i.V.m. der Standstill-Klausel. Jeder Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis löse die Fiktionswirkung aus, ohne dass es auf die Modalitäten der Einreise ankomme. Der Antragsteller sei nach dem ARB berechtigt, weil seine Exfrau sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitze. Die Scheidung ändere daran nichts. Es sei bereits ausreichend, dass er sich darum bemühe, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Im Dezember 2012 habe der Antragsteller mehrere Beschäftigungsmöglichkeiten gehabt. § 81 AufenthG stelle für den Antragsteller eine ungünstigere Regelung dar. Er benötige die Fiktionsbescheinigung für Polizeikontrollen und für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 23. Oktober 2014 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 13. Oktober 2014 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen.

Er meint, die Aufenthaltserlaubnis sei wegen der Zeiten im Ausland erloschen. Er habe seinen Wohnsitz in Deutschland aufgegeben. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG stelle im Vergleich zu § 9 Abs. 1 AuslG 1965 keinen Nachteil dar. Mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1965 sollte lediglich Rechtsklarheit geschaffen werden. Nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten stehe fest, dass der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausgereist sei. Die Fiktionsbescheinigung könne nicht ausgestellt werden, weil der Antragsteller kein Visum besitze und seine Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetz erloschen sei. Er könne sich nicht auf das ARB berufen, weil seine Exfrau deutsche Staatsangehörige sei und er selbst bei keinem Arbeitgeber mindestens ein Jahr gearbeitet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auch im Verfahren Au 1 K 14.1131, und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache teilweise Erfolg.

1. Gegenstand des Antrags ist einerseits die kraft Gesetzes (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sofort vollziehbare Ablehnung des am 7. April 2014 gestellten Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers (Ziffer 1 des Bescheids vom 13. Oktober 2014). Der Antrag richtet sich weiter gegen die Abschiebungsandrohung (Ziffer 3 des Bescheids vom 13. Oktober 2014), die als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung von Gesetzes wegen ebenso sofort vollziehbar ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 21 a VwZVG).

2. Der Antrag ist insoweit unbegründet, als die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG beantragt wurde, da überwiegende Interessen des Antragstellers nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben sind.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grundlage der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage. Das Gericht hat die Interessen des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung bereits beurteilt werden können.

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung vorliegend zu Ungunsten des Antragstellers aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die insoweit in der Hauptsache erhobene Klage wird voraussichtlich erfolglos sein (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Überwiegende Belange oder Interessen des Antragstellers, die gleichwohl eine Entscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigen könnten, sind nicht qualifiziert vorgetragen oder erkennbar.

a) Die auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gerichtete Klage wird aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben, da dem Antragsteller ein solcher Anspruch nicht zusteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antragsteller kann auch keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag geltend machen (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

aa) Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 AufenthG steht dem Antragsteller wohl nicht zu.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs war.

Der Antragsteller war von 1999 bis 2008 verheiratet. Er ist im Wege des Familiennachzugs 2003 nach Deutschland eingereist und erhielt im November 2003 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AuslG. Weil die Aufenthaltserlaubnis schon über mehr als ein Jahr verlängert wurde, findet wohl nicht § 31 Abs. 1 AufenthG, sondern § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Anwendung. Danach liegt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde.

bb) Eine Aufenthaltserlaubnis kann aber nur verlängert werden, solange diese noch besteht. Hier ist die Aufenthaltserlaubnis bereits im Dezember 2012 erloschen, weshalb eine Verlängerung begrifflich ausscheidet. Eine Neuerteilung ist in § 31 AufenthG nicht vorgesehen (vgl. Dienelt in Renner/Bergmann/Dienelt Kommentar zum Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, § 31 AufenthG, Rn. 32). Ein Ermessen ist vorliegend nicht eröffnet.

aaa) Nach vorläufiger Auffassung der Kammer ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen. Demnach erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Antragsteller befand sich vom 15. Juni 2012 bis zum 5. Dezember 2012 in der Türkei im Urlaub. Er hielt sich dann kurzfristig in Deutschland auf und reiste bereits am 10. Dezember 2012 bis zum 11. Mai 2013 wieder in die Türkei, um sich dort um seine kranke Mutter, die im Krankenhaus war, zu kümmern. Die in § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG festgelegte Frist lief im Dezember 2012 ab. Das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis kann auch nicht dadurch vermieden werden, dass der Ausländer kurz vor Ablauf der sechs Monate nach der Ausreise kurzfristig in die Bundesrepublik Deutschland zurückreist (vgl. BVerwG, U.v. 30.12.1988 – 1 B 135/88 – juris Rn. 7). Deshalb führte der kurze Aufenthalt in Deutschland nicht zu einer Unterbrechung oder gar einem Neubeginn der sechsmonatigen Frist.

bbb) Dem steht auch nicht die Regelung des § 9 Abs. 1 AuslG 1965 i.V.m. der Standstill-Klausel nach dem Assoziationsabkommen entgegen.

Ob die auf den Zugang zum Arbeitsmarkt zugeschnittene Standstill-Klauseln sachlich überhaupt die Erlöschenstatbestände für Aufenthaltstitel erfassen und ob, sofern dies zutrifft, im Fall des Antragstellers die Voraussetzungen einer der genannten Standstill-Klauseln vorliegen und er sich auf diese zu berufen vermag, kann hier jeweils dahinstehen. Denn der Aufenthalt des Antragstellers wurde keinen neuen Beschränkungen unterworfen, da die Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sich im Vergleich zu § 9 Abs. 1 AuslG 1965 nicht zu seinem Nachteil auswirkt. Die Materialien zum Ausländergesetz machen deutlich, dass mit der neuen

Regelung lediglich Rechtsklarheit geschaffen werden sollte. Die alte Regelung wurde nur dahingehend konkretisiert, dass nach Ablauf der 6-Monatsfrist nun unwiderleglich feststeht, dass der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist ist und sein Aufenthaltstitel damit erloschen ist (vgl. zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1990 BVerwG, U.v. 30.4.2009 – 1 C 6/08 – juris Rn. 16 ff.). Dass diese zeitliche Konkretisierung keine Beschränkung, sondern lediglich eine Klarstellung und eine zur Rechtsklarheit verhelfende Vereinfachung der Praxis darstellt, zeigt die Tatsache, dass bereits damals in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) in der Fassung vom 10. Mai 1977 (GMBl S. 202) unter Nr. 2 zu § 9 angenommen wurde, dass bei einer Abwesenheit von 6 Monaten kein seiner Natur nach vorübergehender Grund anzunehmen ist, ohne eine Einzelfallwürdigung entbehrlich zu machen.

ccc) Selbst wenn man dies anders sehen möchte, dann ist auch nach § 9 Abs. 1 AuslG 1965 i.V.m. der Standstill-Klausel nach dem Assoziationsabkommen die Aufenthaltserlaubnis erloschen. Voraussetzung des Erlöschens ist nach dieser Regelung, dass der Ausländer „das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund verlässt“. Der Grund einer Ausreise ist dann nicht vorübergehender Natur, wenn der Ausländer zwar irgendwann in das Bundesgebiet zurückzukehren wünscht, sein Aufenthalt im Ausland aber auf unabsehbare Zeit angelegt ist. Auch wenn er das Bundesgebiet wegen eines begrenzten Zwecks verlässt, ist der Grund der Ausreise seiner Natur nach nicht lediglich vorübergehend, wenn sich der Zweck nicht auf einen überschaubaren Zeitraum bezieht, sondern langfristig und zeitlich völlig unbestimmt, also auf unabsehbare Zeit ausgerichtet ist. Danach wird die Ausreise zur Pflege eines erkrankten Angehörigen zumeist vorübergehender Natur sein. Sie kann aber im Einzelfall den Erlöschensstatbestand erfüllen, wenn es um einen Dauerpflegefall geht (vgl. BVerwG, U.v. 30.12.1988 – 1 B 135/88 – juris Rn. 8). Wesentlich hierfür ist auch die Dauer der Abwesenheit: Je länger sie währt und je länger sie über einen bloßen Besuchsaufenthalt hinausgeht, desto mehr spricht dafür, dass der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. Maßgebend ist nicht allein der Wille des Ausländers, sondern es sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles. In Betracht kommen daher auch solche Erlöschensgründe, die der Ausländer nicht ausräumen oder sonst beeinflussen kann und die ihn davon abhalten, in das Bundesgebiet zurückzukehren (vgl. BVerwG, U.v. 30.4.2009 – 1 C 6/08 – juris Rn. 21).

Nach vorläufiger Einschätzung der Kammer, auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, liegt hier kein seiner Natur nach nur vorübergehender Grund vor. Die Kammer geht davon aus, dass der Antragsteller in die Türkei reisen musste, um sich um seine erkrankte Mutter zu kümmern. Dies geschah aber nicht nur vorübergehend, sondern längerfristig. Zwar mag es sein, dass die Unterstützung der Mutter und Schwester ursprünglich nur für eine kurze Zeit geplant war, während des Aufenthalts des Antragstellers in seinem Heimatland wurde aber deutlich, dass dies nicht nur vorübergehend nötig sein wird, sondern für eine längere Dauer. Der nicht vorübergehende Grund muss nicht bereits bei Reiseantritt vorliegen, sondern es genügt nach der Rechtsprechung, wenn dieser während des Auslandsaufenthalts eintritt (vgl. BVerwG a.a.O.). Die Mutter war chronisch krank. Sie litt seit Jahren an einer Kreislauf- und Stoffwechselerkrankung und deren Folgeerkrankungen. Sie hat starke Depressionen und Panikattacken. Die Betreuung hängt vom jeweiligen physi-

schen und psychischen Gesundheitszustand ab und reicht von der Unterstützung bei der Körperpflege, Erledigung von Einkäufen bis hin zu Massagen. Ihr Gesundheitszustand hat sich nach Angaben des Antragstellers in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Die Mutter benötigt, sowohl im Krankenhaus, als auch daheim eine Person, die sie ständig betreut und pflegt. Selbst wenn man als wahr unterstellt, dass die Schwester des Antragstellers kurzfristig nicht in der Lage war, sich allein um die Mutter zu kümmern, weil sie ihr neugeborenes Kind pflegen musste, das immer wieder erkrankt war, ändert dies nichts daran, dass der Grund der Ausreise kein vorübergehender Grund war. Die Pflege und Unterstützung durch den Antragsteller wurde länger als 5 Monate benötigt. Zwar mag es Konstellationen geben, bei denen die Pflege eines Angehörigen unter Umständen als zeitlich begrenzt anzusehen ist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Der Grund der Ausreise ist hier deshalb nicht vorübergehend, weil sich die Pflege der chronisch kranken Mutter nicht auf einen überschaubaren Zeitraum bezogen hat, sondern langfristig und zeitlich unbestimmt war. Es war auch nicht erkennbar, ab wann die Schwester die Pflege der Mutter wieder allein übernehmen konnte. Die zeitliche Dauer der Pflege der Mutter hing von zu vielen ungewissen Komponenten ab. Dies alles führt zu der Einschätzung, dass der Zweck der Ausreise auf unabsehbare Zeit ausgerichtet war.

b) Überwiegende Interessen des Antragstellers, die trotz fehlender Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine Entscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

3. Der Antrag ist aber insoweit begründet, als der Kläger gegen die Abschiebungsandrohung vorgeht. Hier überwiegen die Interessen des Antragstellers. Die Abschiebungsandrohung ist vorbehaltlich einer Prüfung in der Hauptsache nicht rechtmäßig. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG, dass der Ausländer ausreisepflichtig ist. Dies ist er dann nicht, wenn ihm nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Daueraufenthaltsrecht zusteht.

a) Der Antragsteller ist voraussichtlich gemäß Art. 7 Satz 1 1. Spiegelstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 (ANBA 1981, 4) – ARB 1/80 – zum Daueraufenthalt berechtigt. Hierfür ist Voraussetzung, dass es sich um einen Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers handelt, der die Genehmigung erhalten hat, zu ihm zu ziehen, wenn er dort seit mindestens drei Jahren seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz hat. Diese Anforderungen erfüllt der Antragsteller. Er war mit einer türkischen Arbeitnehmerin verheiratet, er hatte die Genehmigung, zu ihr zu ziehen und er hatte seinen Wohnsitz mindestens drei Jahre in Deutschland. Dass er seit 2008 von dieser Ehefrau geschieden ist, ändert an der Berechtigung zum Daueraufenthalt nichts. Eine Scheidung kann ein zuvor entstandenes Aufenthaltsrecht nicht vernichten (vgl. Gutmann in GK-AufenthG, Januar 2012, Art. 7 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei, Rn. 54.4). Selbst die Tatsache, dass die Ehefrau neben der türkischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Denn begünstigt sind auch die Familienangehörigen Deutscher, die zugleich die türkische Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. Gutmann in GK-AufenthG, August 2013, Art. 7 ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei, Rn. 61.1).

b) Ob ein Daueraufenthaltsrecht nach Art. 6 ARB 1/80 gegeben ist, bedarf vorliegend keiner endgültigen Entscheidung, weil jedenfalls Art. 7 ARB 1/80 erfüllt ist. Es spricht aber vieles dafür, dass die Voraussetzungen des Art. 6 ARB 1/80 nicht vorliegen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Antragsteller ein Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigt war oder länger als drei Jahre einer Beschäftigung nachgegangen ist.

c) Das Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 ist auch nicht erloschen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft können die Aufenthaltsrechte nach Art. 7 ARB 1/80 nur unter zwei Voraussetzungen beschränkt werden: Entweder stellt die Anwesenheit des türkischen Staatsangehörigen wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gesundheit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 dar, oder der Betroffene hat das Hoheitsgebiet dieses Staates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen (vgl. BVerwG, U.v. 30.4.2009 – 1 C 6/08 – juris Rn. 24). Hier kommt einzig die zweite Variante in Betracht. Die Abwesenheitszeiten des Antragstellers, nach eigenen Angaben von höchstens eineinhalb Jahren, führen nach Auffassung der Kammer wohl nicht zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nicht abschließend geklärt, wann die Voraussetzungen für die Annahme, dass ein Familienangehöriger Deutschland für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat, vorliegen. Da es für die Bestimmung des Zeitraums, der als „nicht unerheblich“ anzusehen ist, in der Rechtsprechung keine klaren einheitlichen Vorgaben gibt, ist dieser Begriff anhand vergleichbarer Entscheidungen und ähnlicher Regelungen für andere Gruppen von Ausländern näher einzugrenzen (vgl. BayVGH, U.v. 13.5.2014 – 10 BV 12.2382 – Landesadvokatur Bayern Rn. 25 ff). Laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof spricht vieles dafür, dass die Vorschriften der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) insoweit lediglich als Orientierungsrahmen für die Verlustgründe dienen können und wegen Art. 59 ZP zugleich Obergrenzen festsetzen, die nicht überschritten werden dürfen (vgl. BayVGH a.a.O. Rn. 29). Als weitere Orientierung komme Art. 9 Abs. 1 c der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) in Betracht. Demnach berechtigt eine Abwesenheit von zwölf aufeinander folgenden Monaten nicht mehr zum Aufenthalt (vgl. BayVGH a.a.O. Rn. 32). Daneben seien das Ziel und der Zweck des Art. 7 ARB 1/80 heranzuziehen. Danach könne ein Verlassen des Mitgliedstaates „für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe“ nur dann angenommen werden, wenn derjenige erkennen lasse, dass er diesen Integrationszusammenhang nicht mehr aufrechterhalten wolle. Nötig sei hierfür eine Einzelfallbetrachtung. Bei objektiver Betrachtungsweise müsse sich ergeben, dass der Ausländer das Bundesgebiet auf Dauer verlassen wollte (vgl. BayVGH a.a.O. Rn. 34). Legt man die Anforderungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hier zugrunde, ergibt sich nicht, dass der Antragsteller das Bundesgebiet dauerhaft verlassen wollte. Er war auch nicht länger als 2 Jahre oder 12 aufeinanderfolgende Monate abwesend. Das Bemühen um einen Deutschkurs zeigt, dass er den Integrationszusammenhang nicht abreißen lassen wollte. Darüber hinaus hat er die Bundes-

republik Deutschland aus berechtigten Gründen verlassen. Diese liegen in der Regel vor, wenn anerkannte Interesse verfolgt werden. Die Gründe müssen legitim, d.h. allgemein gesellschaftlich anerkannt sein (vgl. BayVGH a.a.O. Rn. 38). Die Pflege der erkrankten Mutter stellt einen solchen anerkannten Grund dar.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Kosten sind hier gegeneinander aufzuheben.

5. Die Streitwertfestsetzung folgt den Vorgaben der §§ 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Das Gericht orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe dort 1.5. und 8.1).